

wartung bei der Tafel über sich, und bei den Audienzen oder bei der Messe müssen immer 8 Pagen zugegen seyn. Hinter der Kutsche des Kaisers steht immer ein Page; fährt aber der Kaiser in dem Ceremonien-Wagen aus, dann steigen so viele als möglich hinten auf, und viere hinter dem Kutscher. Wenn der Kaiser zur Nachtzeit in den Pallast zurückkehrt, dann leuchten die Pagen ihm mit Fackeln bis in den Salon der Hofbeamten. Die Pagen dienen ferner zu Commissionen für den Kaiser und die Kaiserin und der Prinzen und Prinzessinnen; wenn sie in dem Namen dieser Personen irgendwo erscheinen, so müssen sie diejenigen, an welche ihre Aufträge gerichtet sind, selbst sprechen, wenn diese auch krank seyn oder im Bette liegen sollten. Wenn sie mit diesen Aufträgen erscheinen, dann müssen ihnen die beiden Flügelthüren geöffnet werden, und die Livree muß in Reihe und Glied stehen. Besorgen sie die Aufträge für die kaiserlichen Herrschaften, die ihnen von den Kammerherren, Stallmeistern u. s. w. sind übertragen worden, so überbringen sie die Antwort der kaiserlichen Person selbst. Die Pagen sind ferner auch bei der Jagd des Kaisers zugegen, und das Wild, welches von dem Kaiser erlegt wird, gehört dem ersten Page zu. Der erste und zweite Page folgen vorzugsweise dem Kaiser zu der Armee; wenn ihm mehrere derselben folgen, so muß sie ein Unter-Gouverneur begleiten.

Bei der Kaiserin ist die Anzahl der aufwartenden Pagen dieselbe, doch mit dem Unterschiede, daß nur sieben Pagen bei den Audien-

zen und bei der Messe zugegen sind. Sechse gehen der Kaiserin voraus, und der älteste Page trägt die Schleppe der Kaiserin.

Die Pagen stehen unter einem Gouverneur, einem Unter-Gouverneur, von welchen einer Almosenirer ist, und einem Lehrmeister. Der Controleur-Intendant ist mit den Rechnungen beauftragt, der Haushofmeister mit der Beföstigung, und alle Personen, die im Hotel der Pagen angestellt sind, stehen unter dem Gouverneur.

Alle Personen, welche zur Audienz bei dem Kaiser vorgelassen werden, gehen in den ersten Saal. Die Ehrenbeamten beider kaiserlichen Personen oder der Prinzen und Prinzessinnen, wenn sie dieselben begleiten, die Senats- und Staatsraths-Mitglieder, die Divisions-Generale, die Erzbischöffe und Bischöffe haben das Recht, in den zweiten Saal einzugehen; wenn aber andere Personen hinein kommen, so müssen diese von den aufwartenden Kammerherrn hineingelassen werden.

Der Dienst der Kammerherrn besteht darin, die Honneurs in dem Pallaste, bei den gewöhnlichen Audienzen, bei den Eiden, die in dem Cabinet des Kaisers abgelegt werden, bei den Einzügen, Levers und Couchers des Kaisers, bei den Festen und den Cercles zu machen. Sie haben die Aufsicht über die Theater des Pallastes, über die Musik, über die Logen des Kaisers und der Kaiserin in den verschiedenen Theatern, die Garderobe und Bibliothek des Kaisers und über die Huissiers und Kammerdiener.

Der